



Die bAV im Blick.

Neuregelung bei Midijobs: Das gilt ab 01.07.2019

Die Obergrenze für Midijobs wird zum 01. Juli 2019 von derzeit 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Somit können Midijobber ab Juli 2019 bis zu 1.300 Euro verdienen und bezahlen dafür nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge.

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz) erwerben sie dennoch, im Gegensatz zur bisherigen Regelung, volle Rentenansprüche.

Als Midijobs galten bislang versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, die eine Vergütung über 450 Euro und bis 850 Euro monatlich vorsahen (Gleitzone). Weiterhin ausgenommen von dieser Regelung sind unter anderem wie bisher Auszubildende und Praktikanten.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2019 wird die bisherige Gleitzone zum Übergangsbereich erweitert. Bei Beschäftigungen im neuen Übergangsbereich sparen mehr Arbeitnehmer als bisher Beiträge zur Sozialversicherung. Der Übergangsbereich im Sinne des Gesetzes umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV, die regelmäßig 1.300 Euro im Monat nicht übersteigen.

Die Neuregelung führt somit für die Beschäftigten bei einem Arbeitsentgelt von bis zu 1.300 Euro monatlich zu einer finanziellen Entlastung, da die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nicht vom tatsächlichen Arbeitsentgelt, sondern von einer fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Einnahme (analog ehemals Gleitzone) gezahlt werden. Auf der anderen Seite erwerben Midijobber nunmehr ab 01.07.2019 Rentenansprüche als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

Die Regelungen für Minijobber (geringfügig Beschäftigte) bis zu einer Entgeltgrenze von 450 Euro bestehen unverändert fort.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Für Minijobber, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, zahlt der Arbeitgeber pauschale Beiträge von derzeit insgesamt 30 % des entsprechenden Entgelts. Diese umfassen einen Beitrag in Höhe von 15 % zur gesetzlichen Rentenversicherung, 13 % zur gesetzlichen Krankenversicherung und 2 % Pauschalsteuer. Der Minijob ist bis auf die gesetzliche Rentenversicherung für den Beschäftigten sozialversicherungsfrei. Seit 2013 wird vom Minijobber obligatorisch der Aufstockungsbetrag auf den vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 3,6 %) verlangt. Durch die Aufstockungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt der Minijobber somit auch den Status eines Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit er sich nicht von der obligatorischen Pflichtversicherung (Aufstockungsbeiträge) auf Antrag befreien lässt.

Auch wenn "Geringverdiener" und Midijobber auf nun bis max. 1.300 Euro monatliches Arbeitsentgelt volle Rentenansprüche (Entgeltpunkte) erwerben, ist eine zusätzliche private oder betriebliche Altersversorgung ergänzend zu empfehlen.

Förderung für Geringverdiener (bAV-Förderbeitrag §100 EStG)

Speziell für Geringverdiener wurde bereits zum 01.01.2018 durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ein sogenannter bAV-Förderbetrag im neu geschaffenen § 100 EStG eingeführt, mittels dem der Auf- und Ausbau einer zusätzlichen und ergänzenden, arbeitgeberfinanzierten Altersversorgung verstärkt werden soll.

Der Anreiz besteht darin, dass bei arbeitgeberseitiger Einzahlung von mindestens 240 Euro und maximal 480 Euro pro Jahr in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg der Arbeitgeber 30 % von der Lohnsteuer des Arbeitnehmers behalten kann, die er im Wege der Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer erhält.



Die Förderung (30%) wird für Arbeitnehmer bis zu einem monatl. Bruttolohn von max. 2.200 Euro im Monat gewährt.

Der bAV-Förderbetrag soll den Verbreitungsgrad der bAV von Arbeitnehmern mit geringerem Einkommen erhöhen, und einen Anreiz für den Arbeitgeber bieten, eine arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung zusätzlich zum Arbeitslohn zu gewähren.

Begünstigt sind somit Vollzeitkräfte, Arbeitnehmer in Teilzeit bis zu einem monatlichen Einkommen von 2.200 Euro. Aus diesem Grund fallen auch geringfügig Beschäftigte und Midijobber in den begünstigten Personenkreis. Auszubildende können vom Arbeitgeber zudem berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Förderung die der Arbeitgeber erhält, ist das Vorliegen eines ersten Dienstverhältnisses.

Neben der Förderung verbleibt darüber hinaus der Restbetrag (bAV-Beitrag abzgl. Förderung) als Betriebsausgabe abzugsfähig, sodass sich beispielsweise aus 480 Euro bAV-Beitrag p. a. im Schnitt ein Arbeitgeberaufwand von nur noch rund 236 Euro ergibt:

Gesamtbeitrag p. a.	480,00 EUR
./. Förderung nach § 100 EStG (30 %)	./. 144,00 EUR
./. Steuererstattung aus Betriebsausgaben	./. 100,00 EUR*
Nettoaufwand des Arbeitgebers	236,00 EUR

*rund 30 % aus 336 EUR

Damit die Förderung an den Arbeitgeber fließen kann, ist außerdem Voraussetzung, dass ein Versicherungsprodukt gewählt wird, bei dem die Abschluss- und Vertriebskosten nicht vorschüssig einmalig, sondern über die gesamte Laufzeit verteilt werden. Hierzu steht bei der NÜRNBERGER ein spezieller Tarif (InvestGarant) mit der Tarifbezeichnung NFR2951VS als Einzeltarif oder mit verschiedenen Kollektivstufen zur Verfügung.

Dabei handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung, Rentengarantiezeit und einer individuell garantierten Erlebensfallleistung. Die Anlage erfolgt im konventionellen Deckungsstock der NÜRNBERGER, in einem Garantiefonds und einem weiteren frei wählbaren Fonds.

Tarifvertragliche Regelungen nutzen

Bereits heute gibt es in einigen Branchen z. B. im Tarifvertrag zur bAV für medizinische Fachangestellte und Arzthelferinnen tarifvertraglich geregelte Arbeitgeberbeiträge.

Arbeitgeberbeiträge gestaffelt nach Wochenarbeitszeit:

a) Zusätzlich zu den vermögenswirksamen Leistungen erhalten:

- **vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer** und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich und mehr **40 Euro monatlich**,

- **teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer** mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich **25 Euro monatlich**,

- **Auszubildende nach der Probezeit 35 Euro monatlich.**

b) Anstelle der vermögenswirksamen Leistungen erhalten:

- **vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer** und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich und mehr **76 Euro monatlich**,

- **teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer** mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich **43 Euro monatlich**,

- **Auszubildende nach der Probezeit 53 Euro monatlich.**

Darüber hinaus haben medizinische Fachangestellte bei Entgeltumwandlung – auch bereits in der Ausbildung – einen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss von 20 Prozent des umgewandelten Betrages, mindestens jedoch 10 Euro.

Beispiel: Auszubildende zur medizinischen Fachangestellten

Arbeitgeberbeitrag zur bAV	53,00 €
Entgeltumwandlung	2,00 €
<u>Arbeitgeberzuschuss</u>	<u>10,00 €</u>
Monatliche Einzahlung in die bAV	65,00 €

Hier wirbt z. B. der Arbeitgeberverband medizinischer Fachberufe e.V. „Schlag deinem Arbeitgeber einen Deal vor“:

„Bitte ihn einfach darum, die 2 Euro Entgeltumwandlung zu übernehmen. Durch den Lohnsteuerabzug spart er 144 Euro im Jahr – Davon profitieren beide“. Quelle: <https://nichts-mehr-verschenken.de/>

Fazit:

Der bAV-Förderbeitrag stellt für den Arbeitgeber einen zusätzlichen Anreiz dar „Geringverdiener“ und Midijobber mit einer entsprechenden Altersversorgung zu begünstigen.

Zudem haben Midijobber ab 01.07.2019 finanzielle Entlastungen durch die Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen von durchschnittlich ca. 15 Euro im Monat die auch für die Finanzierung einer bAV aus eigenem Mitteln (Entgeltumwandlung) zur Verfügung steht.

Weitere Informationen finden sie in unserer bAV-Infothek unter: www.bav-infothek.de

Sie haben noch Fragen?

Lars Wagner und das bAV-Spezialisten-Team nehmen sich gerne Zeit für Sie.

Ihr NÜRNBERGER Ansprechpartner

Tel. 0911 531-4343, Fax -814343

Lars.Wagner@nuernberger.de

NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH Tel. 0911 531-4343